



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Cleinow, George: Die russische Volksvertretung : (Fortsetzung)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die politische Vorherrschaft des Griechentums auf dem Balkan war mit der Eroberung Konstantinopels im Jahre 1453 gebrochen; die Türken wurden ihre Vernichter. Aber noch vier Jahrhunderte herrschte der Hellenismus als Kulturfaktor über die unmlündigen Nachbarvölker der Rumänen und der Bulgaren; erst 1830 begannen jene, 1870 diese sich von dem griechischen Geistesjoch zu befreien, und damit erst beginnt auch die Selbstbefreiung der Griechen von dem Wahn einer Erneuerung des byzantinischen Reichs, der noch immer in vielen Köpfen spukt. Die Emanzipierung der Bulgaren ist geradezu als ein Glück für das Griechentum zu betrachten; erst jetzt wird dieses auf sich selbst verwiesen: indem es gezwungen wird, auf alle Machtansprüche auf dem Balkan außerhalb seiner Sphäre zu verzichten, wird es zugleich gezwungen, an seiner eignen nationalen Konsolidierung und damit an der friedlichen Entwicklung der Dinge auf dem Balkan zu arbeiten.



Die russische Volksvertretung

Don George Kleinow in St. Petersburg

(Fortsetzung)



U der Zahl der bisher für die Sjemstwoversammlungen wählenden Kreise ist nur ein Teil der Landgeistlichkeit hinzugetreten. Die Tatsache, daß trotz allen Beschränkungen der Wahlpropaganda von Jahr zu Jahr mehr liberale und demokratische Männer in die Sjemstwo Eingang fanden, gibt den Fortschrittlern die Hoffnung, daß nun auch bei den bevorstehenden Wahlen ein starker Prozentsatz von ihnen in die Duma kommen würde. Darum hat das Organisationsbureau der Sjemstwo- und Städtevertreter in seiner Tagung vom 3. September beschlossen, an den Wahlen teilzunehmen. Diese der Regierung wenig angenehme Aussicht bot Veranlassung, die als Norm für die Wahlberechtigung bestimmte untere Vermögensgrenze beweglich herzustellen. Als Grundlage scheint der Immobilienbesitz von 15000 Rubel angenommen zu sein; doch unterliegt er einer Änderung in verschiedenen Gegenden. So sinkt im Kreise Werchoturzk des Gouvernements Perm die Grenze auf 7125 Rubel, während sie infolge der hohen Bodenpreise, bei der Notwendigkeit, 650 Desjätinen vorzustellen, im Kreise Blagodarinsk des Gouvernements Stavropol auf 78000 Rubel steigt. Wir finden dazu im Memorial (S. 28) folgende Erläuterung: Es sei nicht notwendig, daß alle Teile des Reichs gleichmäßig in der Duma vertreten wären; im Gegenteil, „die Gerechtigkeit fordere,“ daß das russische Zentrum den Vorrang haben müsse, weil auf ihm „die ganze Bürde der Grenzländer“ laste. Als Beweis wird die Verteilung der Steuern und die auf jeden Landesteil aufgewandten staatlichen Ausgaben gegenübergestellt. Daraus ergibt sich nämlich, daß die zentralen Gouvernements bei 7,33 Rubel

Steuerertrag pro Kopf der Bevölkerung nur 6,23 Rubel Aufwendungen beanspruchten (!), während zum Beispiel die Ostseeprovinzen bei 11,17 Rubel Steuerertrag 15,67 Rubel staatliche Ausgaben notwendig machten. Daß in den 15,67 Rubel der Bau des Hafens von Libau neben andern der Reichsverteidigung dienenden Ausgaben enthalten ist, wird nicht gesagt. Auf Grund solcher Argumente wird es uns möglich, die anfangs willkürlich erscheinenden Festsetzungen der Anzahl der Desjätinen in den verschiedenen Kreisen zu verstehen, sofern wir sie mit den amtlichen Bodenschätzungen vergleichen.*) Einige Zahlen mögen zur Erläuterung dienen. Im Gouvernement Samara sind für den Wähler des Kreises Bugulminsk mit orthodoxer Bevölkerung bei einem Bodenpreise von 65 Rubel nur 350 Desjätinen nötig, im Kreise Nikolajewsk mit zahlreicher deutsch-evangelischer Bevölkerung bei einem Bodenpreise von 100 Rubel dagegen 475 Desjätinen!

In dem zentral liegenden Kreise Kostroma, wo der mittlere Bodenpreis ebenfalls 100 Rubel beträgt, gelten 250 Desjätinen als untere Grenze. Die Norm von 475 Desjätinen findet sich sonst nur in den unfruchtbaren Gouvernements Wjatka, Archangelsk (bis 600), Wologda, Minsk, Perm, wo Bodenpreise von 15 bis 75 Rubel in Frage kommen. Für die russische Bevölkerung genügt somit in unserm Beispiel ein in Grund und Boden festgelegtes Vermögen von 22750 Rubel, für die politisch gereifere, fremde Nationalität sind dagegen 47500 Rubel, d. h. über das Doppelte nötig. Damit werden die deutschen Kolonisten, die wohl nur ganz ausnahmsweise über 47,5 Desjätinen verfügen, in ganz auffälliger Weise zurückgedrängt. Noch auffälliger erscheint die Festsetzung der untern Grenze aber, wenn wir die zentralen und die südwestlichen Kreise des Schwarzerdegebiets einander gegenüberstellen, in denen 200 Rubel als der mittlere Bodenpreis gilt. Im Süden, wo viele deutsche Kolonisten leben, sind nötig in Melitopol 300 Desjätinen, in Konstantinograd 200, in Sefaterinoslaw 150; im Zentrum mit rein russischer Bevölkerung in Tscherepow 125, Selez 125, Lipezk 150 usw. In ähnlicher Weise wird versucht, die polnische und die litauische Bevölkerung in Westrußland zu unterdrücken. Neben nationalen Gründen, die vom russischen Standpunkt aus durchaus zu verstehen sind — andre Staaten würden es, wenn es zweckmäßig wäre, ähnlich machen —, scheinen bei der Feststellung auch rein politische maßgebend gewesen zu sein, die auf die Stimmung unter den Hof- und Grundbesitzern in den einzelnen Kreisen Rücksicht nehmen. So sind im unruhigen Kreise Minsk bei 130 Rubel Bodenpreis ebenso 300 Desjätinen notwendig wie in den ruhigen Kreisen Ustjushensk mit 60, Tichwin mit 40, Kirilowsk mit 30 Rubel Bodenpreis usw.

Die Zusammensetzung der Urwähler erfährt eine weitere Beeinflussung in einer der Regierung genehmen Richtung durch die unter Paragraph 12c genannten Willenbesitzer und durch die unter e genannten Geistlichen. Wegen der Landgeistlichen, die durch Bobjedonostzew's eigentümliche Kirchenpolitik in

*) Mitteilungen des Finanzministeriums über die Bodenbeleihungen durch die Agrarbanken in den Jahren 1902, 1903 und 1904. Gedruckt bei W. Kirschbaum, Petersburg, 1905.

die Stellung politischer Spizel hinabgedrückt worden sind, bedarf es keiner Erläuterung. Anders mit den Villenbesitzern. Hier finden wir je nach der in Betracht gezogenen Gegend wieder die Klasse der mehr oder minder großen Kulaki, die Kaufleute und die Fabrikanten. In Rußland hat wohl die kleinste Stadt ihren „Datschenort,“ der zwei bis drei Meilen von ihr entfernt liegt. In den Datschenorten sind jene Immobilien, die „nicht unter den Begriff Landbesitz fallen und kein kommerzielles oder industrielles Unternehmen darstellen“ (Paragraph 12c). Es sind Villen, die von städtischen Geldleuten für den eignen Gebrauch oder zum Vermieten an die Stadtbewohner, häufig in Kronwäldungen, gebaut sind. Damit dieses zuverlässige Element recht zahlreich zu Wort käme, sagt Paragraph 10: „Söhne können an den Wahlen als Vertreter ihrer Väter teilnehmen, sofern diese durch Immobilienbesitz wahlberechtigt sind.“ Also der in Tula ansässige Sjamowarfabrikant Iwanow, der in Koslowka und in Protopopow je eine Datsche im Werte von je 15000 Rubeln besitzt und zwei Söhne hat, kann das Wahlrecht somit an drei Stellen ausüben! Denn der Paragraph 22 verbietet nur die Abgabe von mehr als „einer Stimme im einzelnen Wahlbezirk und in der einzelnen Wahlversammlung.“ Eine Bestimmung über das Alter der stellvertretenden Söhne sowie eine solche, ob die einzelnen Stufen der Wahlen im ganzen Reich an ein und demselben Tage stattfinden müssen oder nicht, fehlt. Der beschränkende Paragraph 54 spricht aber nur davon, daß sich niemand in mehr als einer Gouvernements- oder städtischen Wahlversammlung als Kandidat für die Abgeordnetenwahl aufstellen lassen darf. Für die Urwähler oder Wahlmänner gibt es eine solche Bestimmung nicht. Durch die beiden unscheinbaren Klauseln hat die Regierung eine ihr ergebene und von ihr vielfach abhängige Bevölkerungsklasse aus den Städten auf das Land hinübergezogen, wo sie ein schweres Gegengewicht gegen die liberalen Gutsbesitzer sein kann und in vielen Gegenden sein wird; denn Gutsbesitzer, Geistliche, die Vertreter der bäuerlichen Hofbesitzer und die Immobilienbesitzer vollziehen die Wahl des Wahlmanns gemeinsam innerhalb des Kreises unter dem Vorsitz des Kreisadelsmarschalls, während die im Kreise liegenden Städte unter dem Vorsitz des Stadthauptes gesondert wählen (Paragraph 11). Iwanow, der Vater, wählt in der Stadt Tula, Iwanow, der Sohn, im Kreise Tula!

In den Städten und Städtchen der 51 bisher in die Duma zugelassenen Gouvernements sind nach Paragraph 16 wahlberechtigt: a) Inhaber und lebenslängliche Nutznießer von Immobilien, deren Wert nicht unter 1500 Rubeln zurückbleibt, sowie von Handelsunternehmungen bis zur fünften Kategorie; b) Personen, die eine Wohnungssteuer mindestens nach der zehnten Klasse zahlen; c) Handeltreibende, die bis zu der fünften Kategorie einschließlich Handel treiben. Nach dem, was über die Wahlen in den Großstädten gesagt worden ist, bedarf es nur noch des Hinweises, daß auch in den Provinzstädten die untere Grenze des Immobilienbesitzes wie auch die Einbeziehung der fünften Kategorie der gewerblichen Unternehmungen in keinem Verhältnis zu den geforderten Mietsteuern steht. In der kleinsten Stadt verlangt die zehnte Klasse der Mietsteuer eine Wohnung für 300 Rubel.

3. Wahl und Stellung der Volksvertreter

Im vorigen Kapitel haben wir die Kreise des russischen Volkes kennen gelernt, aus denen der Zar beabsichtigt, Abgeordnete zur Vorbereitung von gewissen gesetzgeberischen Arbeiten heranzuziehn. Welches sind nun einerseits die technischen Hilfsmittel, mit denen die oberste Gewalt die Auswahl der Abgeordneten vorzunehmen gedenkt, und zweitens, welche Mittel vertraut der Zar den Mitgliedern der Reichsduma an, damit diese die ihnen zugeordneten Aufgaben erfüllen können? Den ersten Teil der Frage wird uns eine kurze Betrachtung des Wahlgesetzes für die einzelnen Gruppen der Gesellschaft beantworten; über den zweiten Teil klären uns die innere Organisation der Reichsduma, ihre Kompetenzen und ihr geplantes Verhältnis zur obersten Gewalt, zum Reichsrat und zu den Ministern auf.

Die Wahl der Abgeordneten für die Reichsduma findet statt: in den Großstädten und in den Gebieten (oblastj) und Gouvernements (Paragraph 1). Die Abgeordneten werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt.

In den Großstädten findet die Wahl in zwei Stufen statt ohne jede Rücksicht auf Klassen-, Vermögens- oder Standesunterschiede. Der hochgebildete Industrielle und Multimillionär hat, sofern er ohne Söhne ist, nur eine einzige Stimme, wie der Droschkentutscher, der an der Peripherie der Stadt ein Häuschen im Werte von 3000 oder 1500 Rubel besitzt. Liegt hier nicht auch ein Widerspruch zu den Prinzipien des Gesetzes? Für die erste Stufe werden die Städte nach den vorher fertiggestellten Wahllisten in Wahlbezirke geteilt, in denen die Urwähler eine für jeden Bezirk vorgesehene Anzahl von Wahlmännern wählen. Aus der Zahl der Wahlmänner gehn alsdann die städtischen Abgeordneten hervor, ohne daß vorher eine Vermischung der großstädtischen Urwähler oder Wahlmänner mit denen irgendeines andern Bevölkerungsteils stattgefunden hätte.

Ähnlich verhält es sich mit den durch den Gemeindebesitz verbundenen Bauern. Diese schicken von jeder Wolost zwei Bevollmächtigte zur Wahlmännerwahl in den Kreis. Erst aus der Kreisversammlung der Wolostbevollmächtigten gehn die Wahlmänner hervor, die in den Gouvernementsstädten zusammentreten. Abgesondert von allen andern Ständen wählen diese bäuerlichen Wahlmänner aus ihrer Mitte zunächst einen Abgeordneten für jedes Gouvernement. Nachdem diese Wahl vollzogen worden ist, schließen sich die bäuerlichen Wahlmänner den Wahlmännern der übrigen Wählereinheiten des Gouvernements an und wählen noch einmal Abgeordnete. Im Kreise führt der Kreisadelsmarschall, im Gouvernement der Gouvernementsadelsmarschall oder dessen Vertreter den Vorsitz.

Die Wahlen der Provinzwähler finden in zwei Stufen statt, wobei die Urwähler eingeteilt werden in ländliche und städtische Kreiswahlbezirke. Die städtischen und die ländlichen Wahlmänner schließen sich für die Wahl der Abgeordneten im Gouvernement zusammen, wobei sie sich nunmehr mit den bäuerlichen Wahlmännern vereinigen, sobald diese ihren besondern Abgeordneten gewählt haben. Auf diese Weise werden die russisch-orthodoxen Bauern — bei

den übrigen Bauern gibt es meines Wissens keinen dörflichen „Mir“ — befähigt, zweimal zu wählen.

Der Nationalökonom Nserow versucht nun im „Slovo“ (Nr. 233) zu berechnen, daß von den 412 Abgeordneten der Duma 153 Bauern sein können, 101 Großgrundbesitzer und 139 Städter, während 19 Plätze einstweilen nicht berechnet werden könnten. Auch gegen diese Berechnung möchte ich mich ablehnend verhalten. Da einmal feststeht, daß die Regierung durch die Verteilung der Wahlmänner und der Abgeordneten auf die verschiedenen Landesteile ganz bestimmte Absichten zum Ausdruck bringt, ist anzunehmen, daß sie auch alle ihr zur Verfügung stehende Verwaltungs- und Polizeiroutine anwenden wird, um diese Absicht zur Ausführung zu bringen. Eine solche Auffassung findet meines Erachtens schon jetzt Bestätigung durch das Verbot des Generalgouverneurs von Moskau, Durnowo, irgendwelche politische Versammlungen abzuhalten, und durch die Bestimmung im Wahlgesetz, die keinerlei Wahlpropaganda, Erörterungen in den Wahlversammlungen aber nur mit der Beschränkung erlaubt, daß nur von der Person der Kandidaten, nicht aber von politischen Fragen gesprochen werden darf. Demselben Zweck dient die Bestimmung, daß an den Vorbereitungen für die Wahl nur wahlberechtigte Personen des gerade in Frage stehenden Bezirks teilnehmen dürfen. Eine andre Frage ist es, ob alle diese Erschwerungen ihren Zweck erfüllen werden. Da einmal eine Quelle für politisches Leben erschlossen worden ist, ist es gefährlich, ihren sprudelnden Wassern Einhalt zu gebieten, sie würden sich unterirdische Kanäle graben. Die politische Propaganda würde geheim getrieben werden und würde deshalb an manchen Stellen eine die Moral der Gesellschaft unterwühlende Wirkung hervorrufen.

Die Organisation der Wahlen, die Einteilung der einzelnen Städte und Kreise in Wahlbezirke ist Sache der Administration, d. h. der Polizei.

Die Abgeordneten werden vereidet. Sie erhalten freie Reise nach und von Petersburg und zehn Rubel Tagegelber. Das entspricht durchaus den Wünschen und Ansichten wohl aller Gesellschaftsschichten. Schon Leroy-Beaulieu weist darauf hin, wie wenig Verständnis die Russen für unbezahlte Ehrenämter haben. In der Tat wenig nur von den mir bekannten Swanow, Tjulkin und Popow würden sich bereit finden lassen, nur der „Ehre“ wegen in die Reichsduma zu gehn. Unverbesserliche Schwarzseher werden darin nicht den Wunsch allein finden, die Abgeordneten materiell unabhängig zu machen. Wo man hineinkommt, kommt man auch heraus — wir wollen einmal sehen, ob nicht gerade das Vorhandensein der gewissen Kreise hoch scheinenden Diäten zu einem grandiosen Mandatschacher führen wird. Ich schätze die moralischen Eigenschaften der russischen Fortschrittmänner sehr hoch ein — aber man sagt: Politik verdirbt den Charakter.

Die innere Organisation der Duma steht noch nicht in allen Einzelheiten fest. Erst dann werden wir den wahren Sinn aller Vorschriften des Gesetzes erkennen können, wenn die Reorganisation des Reichsrats und des Ministerkomitees, die soeben begonnen haben dürfte, durchgeführt sein wird. Einstweilen läßt sich nur so viel sagen, daß die Reichsduma der Organisation des

Reichsrats angegliedert werden soll. Darauf deutet schon die Bestimmung (Paragraph 6) hin, wonach sie (analog den vier Departements des Reichsrats) mindestens vier, höchstens acht Sektionen bilden soll, die sich je aus wenigstens zwanzig Abgeordneten zusammenzusetzen haben. Welche Tätigkeit den „Sektionen“ zugebracht ist, läßt sich aus dem Gesetz nicht ersehen.

Der Präsident, der Vizepräsident und das Bureau des Hauses werden von den Abgeordneten aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres gewählt; ebenso die Präsidenten und die Bureaus der einzelnen Sektionen. Einer allerhöchsten Bestätigung bedürfen die Wahlen nicht, obwohl Paragraph 10 dem Reichsdumapäsidenten das Recht des persönlichen Vortrags beim Zaren einräumt. Die unabhängige Stellung des Bureaus von der Exekutivgewalt ist ein prinzipieller Fortschritt in der liberalen Richtung und von großer Bedeutung für die ganze Stellung der Duma. Die Leitung des Geschäftsbetriebs der Duma steht unter einem Ausschuß, der sich zusammensetzt aus dem Dumapäsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sektionspräsidenten und zwei Schriftführern der Duma.

Die Duma ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten, die Sektionen sind es, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen des Plenums der Duma sind im allgemeinen dem Publikum nicht zugänglich; doch hat der Reichsdumapäsident das Recht, von jedem Presseorgan höchstens einen Vertreter zuzulassen. Nach Paragraph 43 genügt es, daß ein Regierungsvertreter die zur Beratung stehende Angelegenheit als ein „Staatsgeheimnis“ charakterisiert, um den Ausschluß der Öffentlichkeit zu bewirken. Gegen den Willen der Regierung kann somit keine Sitzung in Gegenwart von Vertretern der Presse stattfinden. Die Sitzungsprotokolle dürfen nur, nachdem sie die Zensur des Dumapäsidenten durchlaufen haben, veröffentlicht werden. In den Geheimsitzungen verhandelte Angelegenheiten stehen unter dem Schutz des Gesetzes über „Wahrung von Staatsgeheimnissen.“ Hierdurch werden nicht nur die Abgeordneten schwer getroffen, sondern auch die Vertreter der heimischen und der ausländischen Presse. Gesetzt den Fall, der Eisenbahnminister soll wegen Unordnungen auf der Bahn Wilna-Gydkuhnen kritisiert werden. Er erklärt die Angelegenheit ohne jede Begründung als Staatsgeheimnis.

Mit Hilfe einer solchen Bestimmung hat sich die Regierung eine geradezu unbefchränkte Gewalt nicht nur über die Abgeordneten vorbehalten, sondern auch einen starken Einfluß auf die politischen Gespräche der Gesellschaft. Die wichtigsten Fragen können als Staatsgeheimnis der Öffentlichkeit, d. h. nicht nur der Presse, sondern auch der Besprechung in politischen Zirkeln entzogen werden. Hierin liegt eine schwere Gefahr; denn entweder wird das politische Leben ertötet, oder die Abgeordneten werden herausgefordert, Verbrechen zu begehen, die eine Entfernung aus Amt und Würden zur Folge haben. Zwar kann nach Paragraph 15 scheinbar kein Dumamitglied anders als durch richterlichen Spruch seiner Freiheit oder seines Mandats beraubt werden — doch sagt Paragraph 7 der allgemeinen Bestimmungen ausdrücklich: „Von der Aus-

übung des aktiven und des passiven Wahlrechts sind ausgeschlossen Personen, die wegen . . . Vergehens unter Anklage stehen, die eine Amtsenthebung zur Folge haben.“ Es genügt somit die Veretzung in den Anklagezustand, lästige Abgeordnete wenigstens für eine gewisse Zeit aus dem Reichshause zu entfernen. Paragraph 19 (I) erweitert die Möglichkeit der Suspension eines Abgeordneten von den Sitzungen der Reichsduma insofern, als er wegen gewisser gemeiner Verbrechen, die eine Enthebung vom Amt zur Folge haben können, sowie wegen Schulden in den Anklagezustand versetzt werden kann.

Wir sehen, so liberal die Organisation der Duma, was ihre innern Angelegenheiten anlangt, auf den ersten Blick zu sein scheint, so wenig haben die Freiheiten zu bedeuten. Der einzelne Abgeordnete ist wie jeder andre russische Untertan bisher der Willkür der Polizei ausgesetzt — er ist nicht immun. Zieh'n wir aber in Betracht, wie sehr politische Kämpfe die schlechtesten Leidenschaften aufreihren, welche Mittel schon in Ländern mit der weitesten Öffentlichkeit angewandt werden, den politischen Gegner unschädlich zu machen, bedenken wir ferner, wie sich schon heute das Spitzelwesen in Rußland breit macht, dann können wir ohne Übertreibung sagen, daß sich jeder Fortschrittsmann bei Übernahme eines Mandats in die Reichsduma den schwersten Gefahren aussetzt. Die Denunziation des schmutzigsten Gesellen wegen eines der unter Paragraph 7 aufgeführten Vergehens oder der Bericht eines ehrgeizigen Gendarmenoffiziers wird genügen, Männer von der Lauterkeit eines Grafen Heyden oder eines Fürsten Dolgorukow aus der Reichsduma zu entfernen.

Die Kompetenzen der Reichsduma bedürften eigentlich einer besondern Aufzählung nicht, da das Regulativ für die Duma in Paragraph 1 ausdrücklich deren beratenden Charakter festgelegt hat. Es hätte genügt, die Fragen anzuführen, deren Beurteilung und Entscheidung sich der Monarch selbst und ausschließlich vorbehalten wollte. Damit hätte jedoch die Volksvertretung eine Rolle zugewiesen erhalten, die ihr zu geben der Zar nicht beabsichtigte. Bei Aufzählung der der Duma nicht zugehenden Angelegenheiten wäre das Prinzip zum Gesetz erhoben worden, daß die Duma in allen die Gesetzgebung berührenden Dingen gefragt werden müsse. Hiermit wäre aber eine Beschränkung sowohl der selbstherrlichen Gewalt wie auch des Ermessens der Minister verbunden gewesen. Nun bestimmt Paragraph 1 des Regulativs die Aufgabe der Duma wie folgt: „Die Reichsduma wird eingerichtet zur vorläufigen Ausarbeitung und Beratung von Gesetzesvorschlägen, die kraft der Grundgesetze durch Vermittlung des Reichsrats an die oberste selbstherrliche Gewalt zu gelangen haben.“ Es heißt hier weder „alle“ noch „die“ Gesetzesvorschläge, sondern einfach „Gesetzesvorschläge,“ d. h. nur solche Gesetzesvorschläge, die dem selbstherrlichen Monarchen belieben. Damit in Einklang steht auch Paragraph 33, der nicht sagt „alle“ oder „die“ Angelegenheiten, wie es in Artikel 50 der Reichsgrundgesetze und in Artikel 1 Paragraphen 23 und 24 des Statuts des Reichsrats heißt, sondern der sagt: „Der Aufsicht (oder der Kenntniss) der Reichsduma unterliegen:

a) Angelegenheiten, die den Erlaß von Gesetzen und die Schaffung von Etats sowie deren Änderung, Ergänzung, Suspendierung und Aufhebung notwendig machen.

b) Abrechnungen von Ministerien und Hauptverwaltungen (nicht von »allen«) und der Staatsvoranschlag für Einnahmen und Ausgaben, gleichwie Anweisungen der Staatskasse, die im Voranschlage nicht vorgesehen waren — auf Grund von besondern hierfür vorhandenen Regeln.

c) Der Bericht der Reichskontrolle über die Erledigung des Reichshaushaltsetats.

d) Solche die Enteignung von Teilen staatlicher Einkünfte oder staatlichen Eigentums betreffende Angelegenheiten, die der Allerhöchsten Genehmigung bedürfen.

e) Angelegenheiten, die den Bau von Eisenbahnen auf unmittelbare Anordnung und für Rechnung des Fiskus betreffen.

f) Angelegenheiten der Gründung von Gesellschaften und Aktienunternehmen, sofern solche Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen notwendig machen.

g) Angelegenheiten, die auf besondern Allerhöchsten Befehl der Duma vorgelegt werden.“

Wir sehen, von „Kompetenzen“ in der Bedeutung, die das Wort im deutschen Sprachgebrauch hat, steht hier nicht viel zu lesen. Im ganzen Regulativ wird eifersüchtig darüber gewacht — die Paragraphen 34 und 35 bilden eine Ausnahme —, daß nirgends und aus keiner Wendung ein „Recht“ für die Abgeordneten herausgedeutet werden könnte, wo doch der Gesetzgeber ihnen nur „Pflichten“ und Schranken aufzuerlegen bemüht ist. Damit aber ist auch von vornherein jede Initiative, wenn nicht ganz unterbunden, so doch auf die in Paragraph 33 a bis f aufgezählten Fragen beschränkt. Die beiden einzigen Punkte, an denen die Abgeordneten den Hebel ihrer Tatkraft ansetzen können, sind b und e, wo von den Finanzen die Rede ist. Alle andern Möglichkeiten, in die Regierung einzugreifen, werden — besonders in der ersten Zeit — mehr oder weniger vom Zufall abhängen.

Auf ein interessantes Beispiel zu dem oben ausgeführten Gedanken macht der Staatsrechtler N. Lasarewski (Pravo 33 S. 2677) aufmerksam. Aus dem Teil des Statuts für den Reichsrat, der zwischen den Paragraphen 2 bis 22 liegt, sind u. a. auch die Paragraphen 12 und 13, die von der Enteignung im Zwangsverfahren, und Paragraph 19, der vom Steuererlaß handelt, nicht in das Regulativ für die Reichsduma aufgenommen, während die Paragraphen 7, 9 a, 11, 18 und 20 mit übertragen worden sind. Das Interesse an diesem Beispiel liegt in dem Umstande, daß die Regierung hiermit deutlich zum Ausdruck bringt, sie wolle die Tätigkeit der Reichsduma ganz genau abgrenzen und von vornherein die in den Paragraphen 34 und 35 (V) bewilligten Rechte der Initiative und der Interpellation ausschließlich auf die in Paragraph 33 freigegebenen Themen beschränkt wissen. Nebenbei ist auch interessant, daß gerade zwei mit der Agrarfrage so eng verknüpfte Fragen der Kompetenz der Duma entzogen werden sollen. Demnach ist also die Regierung entschlossen, diese brennendste und schwierigste Frage der russischen Wirtschaft, diese Grundfrage, von der Sein oder Nichtsein des russischen Reichs abhängt, allein, ohne Beihilfe der Gesellschaft zu entscheiden.

Bei näherem Zusehen stellt sich jedoch das, was über Initiative und Interpellationsrecht bestimmt wurde, als eine bloße Formalität dar, die bei der be-

stehenden Organisation der obersten Regierungstätigkeit und der Herausgabe von Gesetzen ohne jede praktische Bedeutung bleibt. Solange nicht die gesamte Gesetzgebung durch den Kontrollapparat der Volksvertretung geht, solange die Mehrzahl der Gesetze wie bisher völlig unabhängig von der Gesellschaft durch eine bürokratische Institution als „allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsrats“ oder durch den Zaren auf Vortrag eines Ministers als „namentlicher Ukas“ entstehen und erscheinen kann, so lange können die Mitglieder der Reichsduma hinter verschlossenen Türen die schönsten im Rahmen des Paragraphen 33 enthaltenen Gesetze beraten, die längsten Reden halten und die schärfste Kritik üben, der Reichsrat wird alle Beschlüsse acceptieren können, der Zar wird seine Unterschrift unter alles setzen können, was ihm aus der Reichsduma auf dem Instanzenwege zugeht. Das Gesetz kann sogar veröffentlicht werden — wie bisher; aber in der Praxis wird es wertlos bleiben. Denn der mit dem Gesetz unzufriedne Minister kann wie bisher, ohne mit einem Mitgliede des Reichsrats oder der Reichsduma ein Wort gewechselt zu haben, im persönlichen Vortrage beim Zaren scheinbar mit dem Gesetz in keinem Zusammenhang stehende Bestimmungen erwirken, durch die die ganze Arbeit von 412 Abgeordneten in ein Nichts zerfließt. Ein Gegengewicht hierzu kann wohl der Präsident der Duma, der zum persönlichen Vortrag über den Geschäftsgang der Duma beim Zaren zugelassen ist, ausüben. Darum wird es auch von so großer Bedeutung sein, welcher Parteirichtung der Präsident angehört, und welche persönliche Stellung er am Hofe einnimmt. Wozu wird jedoch erst ein komplizierter und kostspieliger Apparat geschaffen, wenn doch einzig und allein persönliche Einflüsse maßgebend sein sollen?

Da es feststeht, wie geringer Freiheiten sich der einzelne Abgeordnete erfreuen soll, verliert das formale Verhältnis der Reichsduma als Instanz gegenüber dem Reichsrat und den einzelnen Ministern an Bedeutung. Für unsre spätern Ausführungen ist es jedoch notwendig, auch hierauf noch näher einzugehen.

(Schluß folgt)



Salzburg und die Tauernpässe

Von Otto Kaemmel

(Schluß)



inter Hof-Gastein geht die alte schmale Straße südwärts über die flachen Ausläufer der östlichen Talseite hügelab hügelab, aber gesicherter vor dem Hochwasser der Ache als die neue Poststraße, die rechts abbiegt, die Ache überschreitet und am westlichen Rande des sumpfigen, längs des Flusses mit dichtem Erlengebüsch bestandnen Tals weiterläuft, bis sie den Wald erreicht, der den Abhang des Stubnerkogels einhüllt; von hier führt sie in langer, ununterbrochener anstrengender Steigung zum Ziele. Schon vor Hof-Gastein werden im Süden, da wo der Stubnerkogel von rechts, der Graukogel mit seinem